

Unilever Deutschland Gruppe

Versorgungsbedingungen  
für  
Individuelle Zusagen (IZG)  
auf Betriebliche Altersversorgung

Stand 2009  
(01.01.2009)

Hamburg



## § 1 - Individuelle Zusage auf Betriebliche Altersversorgung

Die Unilever Deutschland Gruppe bietet neben den kollektiven Möglichkeiten zur Betrieblichen Altersversorgung auch die Möglichkeit einer Individuellen Zusage auf Betriebliche Altersversorgung, welche im Namen des Unternehmens durch den Unilever Pensions Treuhand e.V. bestätigt wird.

## § 2 - Gegenstand und Umfang der Zusage

### A. Leistungsgrundsatz

Das zusagende Unternehmen innerhalb der Unilever Deutschland Gruppe gewährt nach Maßgabe dieser Versorgungsbedingungen auf Grund der Individuellen Zusage den Berechtigten Versorgungsleistungen in Form von monatlichen Pensionen.

### B. Versorgungsarten

Regelleistungen sind die Alters-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenpension.

### C. Währung

Die Versorgungs-Ansprüche werden in Euro zugesagt.

## § 3 - Versorgungsvoraussetzungen

### A. Gesundheitsuntersuchungen

Das zusagende Unternehmen der Unilever Deutschland Gruppe hat das Recht, vor Erteilung einer Zusage eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.

### B. Wartefristen

Grundsätzlich gilt für einen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung eine Wartefrist von 5 Jahren ab dem Datum der rechtsverbindlichen Zusage.

## § 4 - Voraussetzung und Höhe der Versorgung

### A. Altersversorgung

1. Die Altersversorgung wird dem Versorgungsberechtigten lebenslang nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, jedoch grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses ab und des damit verbundenen Wegfalls des Erwerbseinkommens.
2. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten gemäß Ziffer 1 nach Vollendung des 65. Lebensjahres, so ruht der Anspruch auf die Versorgung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses; eine Erhöhung der Altersversorgung wegen der daraus entstehenden kürzeren Bezugszeit erfolgt nicht.
3. Die Höhe der rechtsverbindlich zugesagten Altersversorgung mit Lebensalter 65 ist auf der Bestätigung ersichtlich und entspricht dem Gegenwert einer einmaligen Geldsumme, die nach aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgrund Geschlecht und Alters zu einer monatlichen Versorgung führt, welche sich aus der Anlage I nachvollziehen lässt.

4. Der Versorgungsberechtigte kann, sofern das Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 1 beendet wurde, vor Eintritt eines Versorgungsfalles ab Erreichen des gesetzlich frühest möglichen Zeitpunktes (z.Zt. nach Vollendung des 60. Lebensjahres) eine vorzeitige Altersversorgung beziehen, die auf Grund des vorzeitigen Bezuges prozentual gemindert wird. Die prozentuale Minderung ist von den jeweils dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätzen abhängig. Die in der Tabelle II bezifferten Prozentsätze sind die zur Zeit aktuellen Reduzierungssätze, werden jedoch nur als unverbindlicher Richtwert beziffert. Die konkrete prozentuale Reduzierung ist vor der Beantragung einer vorzeitigen Versorgung zu erfragen.

### B. Invalidenversorgung

1. Eine Invalidenversorgung wird gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte die Wartefrist erfüllt hat, mindestens teilweise erwerbsgemindert ist (ggf. auch bei Berufsunfähigkeit) und das Arbeitsverhältnis mit der Unilever Deutschland Gruppe beendet wurde.
2. Maßgebend für den Beginn der Versorgungszahlung ist
  - die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - der Zeitpunkt, an dem die Erwerbsminderung nachgewiesen wird.
3. Maßgebend für das Vorliegen einer Erwerbsminderung ist die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, dem der Versorgungsberechtigte zuletzt angehört hat. Wird diese Frage von einem Träger der Sozialversicherung nicht entschieden, kann aufgrund eines einzuholenden ärztlichen Gutachtens unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Entscheidung getroffen werden.
4. Das Unternehmen kann von dem Versorgungsberechtigten den Nachweis des Fortbestehens einer Erwerbsminderung verlangen. Sie kann die Zahlung der Invalidenversorgung verweigern, solange der Nachweis nicht erbracht wird.
5. Endet die Erwerbsminderung vor dem Bezug einer gesetzlichen Altersrente, so endet die Invalidenversorgung.
6. Besteht die Erwerbsminderung bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente, so wird statt einer Altersversorgung die Invalidenversorgung auf Lebenszeit in gleicher Höhe fortgezahlt.
7. Hat der Versorgungsberechtigte die Wartefrist nicht erfüllt, so hat er die Wahl zwischen Rückzahlung der unverzinsten Geldsumme gemäß § 4 Punkt A. Ziffer 3, die als versicherungsmathematische Grundlage zur Berechnung der monatlichen Altersversorgungszusage herangezogen wurde und des Bestehenbleibens seiner Altersversorgungszusage.

### C. Hinterbliebenenversorgung

1. Hinterbliebene eines Versicherten sind
  - a) der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer)
    - oder
    - der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
  - b) eheliche Kinder des Versicherten und andere Kinder, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,
    - und

- Adoptivkinder, sofern die Adoption vor Einsetzen einer Versorgungsleistung gemäß Punkt A. oder B. erfolgt ist.
2. Die Witwen-/Witwer-/Lebenspartner-Versorgung wird dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden Partner eines Versorgungsberechtigten nach dessen Ableben gezahlt, und zwar bis zum Ableben des Hinterbliebenen; sie ruht jedoch bei Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum Eintritt einer erneuten Hinterbliebenensituation, jedoch mindestens drei Jahre.
  3. Die Witwen-, Witwer bzw. Lebenspartner-Pension beträgt 60 % der Pension.

Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung ist

- bei verstorbenen Versorgungsbeziehern die lebenslange Versorgung, die bis zu dem Zeitpunkt des Todes gezahlt wurde,
- bei verstorbenen Versorgungsberechtigten, die bei ihrem Ableben noch keine Versorgung bezogen haben, der zugesagte Altersversicherungsanspruch.

Wenn die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versorgungsberechtigte, wird die Hinterbliebenenversorgung für jedes weitere Jahr um 2,5% ihres sich ergebenden Betrages gekürzt.

Ist im Falle der Eheschließung oder der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres der hinterbliebene Ehegatte oder überlebende Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte, so beträgt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung abweichend für jedes weitere Jahr bis zu einem Altersunterschied von 10 Jahren 2,5%. Bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren werden außerdem 5% für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes gekürzt.

4. Im Falle der Verheiratung bzw. Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhält die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Witwen-/Witwer-/Lebenspartner-Versorgung.
5. Die Waisenpension beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 50% der durch Ziffer 4 definierten Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung. Die Begriffe "Halbwaise" und "Vollwaise" werden durch die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung definiert.
6. Die Waisenversorgung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Solange die Waise sich in regelmäßiger und voller Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet, über das 18. Lebensjahr hinaus, bis längstens für den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres.
7. Sind mehrere Hinterbliebene pensionsberechtigt, so werden die Waisenpensionen verhältnismäßig gekürzt, soweit und solange sämtliche Pensionen zusammen 100% der Alterspension übersteigen würden.
8. Ist der Versorgungsberechtigte ohne die Erfüllung der Wartefrist verstorben, so werden den normalerweise berechtigten Hinterbliebenen nach Ziffer 1 dieses Punktes anteilig die unverzinsten Geldsumme gemäß § 4 Punkt A. Ziffer 3, die als versicherungsmathematische Grundlage zur Berechnung der monatlichen Altersversorgungszusage herangezogen wurde, ausgezahlt.

## § 5 - Zahlung der Versorgungsleistungen

### A. Versorgungsbeginn

Die Versorgung beginnt mit dem Monat, der dem Eintritt der Voraussetzung folgt und wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Rückwirkende Zahlungen sind unter Berücksichtigung der Verjährung nur bei regulären Alters- und Hinterbliebenenversorgungen möglich, vorzeitige Alters- und Invalidenversorgungen nur ab dem Monat der Antragstellung.

### B. Zahlungsvoraussetzung

Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag hin gewährt.

### C. Versorgungsanpassung

Ab Versorgungsbeginn wird die Anpassung der laufenden Leistungen nach § 16 BetrAVG durch eine jährliche Erhöhung von 1 % zugesagt, wobei zwischenzeitlich auf Grund von Kapitalerträgen zugesagte Leistungserhöhungen gegengerechnet werden dürfen.

### D. Versorgungsende

Die Versorgungsleistungen enden mit demjenigen Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung entfällt.

### E. Einmalige Abfindung der Versorgungsleistung

Ergibt sich für den Zeitpunkt des Altersversorgungsfalles eine Versorgungsleistung, die gemäß Betriebsrentengesetzes eine Abfindungsmöglichkeit zulässt, so kann für diesen Zeitpunkt eine Abfindung in Höhe des Barwertes durchgeführt werden. Auf die steuerlichen Folgen ist ggf. hinzuweisen.

Sofern eine Abfindung angeboten wird, muss sich der Versorgungsberechtigte innerhalb von 3 Wochen erklären. Mit der Annahme des Abfindungsangebots erlischt jeder weitere Anspruch auf Versorgungsleistungen.

## § 6 - Rechte und Pflichten der Versorgungsberechtigten

### A. Informationsrechte

Jeder Versorgungsberechtigte erhält bei rechtsverbindlicher Zusage eine Mitteilung über die Höhe und den Beginn der Altersversorgungsleistung.

### B. Informationspflichten

1. Alle Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem Pensionsreferat der Unilever Deutschland Gruppe die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Sie sind verpflichtet, dem Pensionsreferat alle für die Versorgung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen. Für den Leistungsfall ist es verpflichtend, anspruchsbegründende Urkunden (Geburts-, Heirats- und Begründungsurkunden), Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie ggf. Berufsausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Urkunden sind im Original oder

in beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originalurkunden zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Versorgungsempfänger sind auch verpflichtet auf Anforderung des Pensionsreferats einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).

2. Wenn das Pensionsreferat feststellt, dass Angaben, die für die Versorgungsansprüche und -leistungen erheblich sind, unrichtig oder unterlassen worden sind, so hat es einseitig das Recht, diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche der wirklichen Sachlage entsprechen.

Kosten für die Ermittlung anzeigepflichtiger Veränderungen durch Einwohnermeldeamtsanfragen werden dem Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfänger in Rechnung gestellt. Eine angemessene, pauschale Festsetzung bis zu den doppelten Kosten des Einwohnermeldeamts ist zulässig.

## § 7 - Willenserklärungen

### A. Schriftform

Mitteilungen des Pensionsreferats bzw. des Pensions Treuhandvereins und an dieselben sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

### B. Fiktiver Zugang

Hat ein Versorgungsberechtigter oder Leistungsempfänger eine Wohnungsänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung dem Versorgungsberechtigten oder Leistungsempfänger bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

## § 8 - Forderungen

### A. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche der Versorgungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

### B. Verjährung

Die Ansprüche aufgrund der Versorgungszusage verjähren nach gesetzlicher Maßgabe. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

### C. Verzinsung

Kann eine Zahlung aus Gründen nicht erfolgen, welche das Pensionsreferat bzw. der Unilever Pensions Treuhand e.V. nicht zu vertreten hat, so besteht seitens des Empfangsberechtigten kein Anspruch auf Verzinsung.

Versorgungsleistungs-Tabelle (Einmalbeiträge)

Anlage I

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche einen einmaligen Jahresbeitrag von Euro 100,-- entspricht

| Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung | Jährliche Alterspension |        | Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung | Jährliche Alterspension |        |
|--|-------------------------|--------|--|-------------------------|--------|
|  | Männer                  | Frauen |  | Männer                  | Frauen |
| 15   | 32,08                   | 31,51  | 40   | 13,86                   | 13,84  |
| 16   | 30,99                   | 30,45  | 41   | 13,42                   | 13,42  |
| 17   | 29,94                   | 29,42  | 42   | 13,00                   | 13,02  |
| 18   | 28,92                   | 28,42  | 43   | 12,60                   | 12,63  |
| 19   | 27,94                   | 27,46  | 44   | 12,21                   | 12,25  |
| 20   | 26,98                   | 26,54  | 45   | 11,83                   | 11,88  |
| 21   | 26,06                   | 25,64  | 46   | 11,46                   | 11,52  |
| 22   | 25,18                   | 24,78  | 47   | 11,11                   | 11,18  |
| 23   | 24,32                   | 23,95  | 48   | 10,76                   | 10,84  |
| 24   | 23,50                   | 23,15  | 49   | 10,43                   | 10,52  |
| 25   | 22,72                   | 22,39  | 50   | 10,11                   | 10,21  |
| 26   | 21,96                   | 21,65  | 51   | 9,80                    | 9,91   |
| 27   | 21,23                   | 20,94  | 52   | 9,50                    | 9,62   |
| 28   | 20,52                   | 20,26  | 53   | 9,22                    | 9,34   |
| 29   | 19,85                   | 19,60  | 54   | 8,94                    | 9,07   |
| 30   | 19,20                   | 18,97  | 55   | 8,67                    | 8,81   |
| 31   | 18,57                   | 18,37  | 56   | 8,42                    | 8,56   |
| 32   | 17,96                   | 17,79  | 57   | 8,18                    | 8,33   |
| 33   | 17,38                   | 17,23  | 58   | 7,94                    | 8,11   |
| 34   | 16,82                   | 16,69  | 59   | 7,71                    | 7,89   |
| 36   | 15,76                   | 15,67  | 61   | 7,28                    | 7,49   |
| 37   | 15,26                   | 15,18  | 62   | 7,07                    | 7,29   |
| 38   | 14,77                   | 14,72  | 63   | 6,87                    | 7,10   |
| 39   | 14,31                   | 14,27  | 64   | 6,66                    | 6,89   |
|  |                         |        | 65   | 6,44                    | 6,67   |

Vorgezogene Alterspension

Anlage II

Die vorgezogene Altersversorgungsleistung wird prozentual gekürzt gewährt, errechnet zum Stichtag des Ausscheidens.

Rechtlich unverbindliche Werte zum Stichtag der Zusage:

| Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension | Männlicher           | Weiblicher |
|---|----------------------|------------|
|   | Versorgungsempfänger |            |
|   | %                    | %          |
| 65  | 100,00               | 100,00     |
| 64  | 94,04                | 93,80      |
| 63  | 88,81                | 88,44      |
| 62  | 84,15                | 83,72      |
| 61  | 79,92                | 79,50      |
| 60  | 76,03                | 75,65      |